

Zeven, 19.11.2020

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde Zeven</b>		<b>Nr. SG/431/2016-21</b>
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Termin</b>
Samtgemeindeausschuss		26.11.2020
Samtgemeinderat		09.12.2020

**TOP: Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Samtgemeinde Zeven**

- Anlagen:
- Entwurf der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Zeven
  - Synopse

**Sachverhalt/Begründung:**

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Zeven vom 07.06.2001 tritt mit Wirkung vom 31.12.2020 außer Kraft. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Samtgemeinde Zeven verpflichtet, die nicht von Spezialgesetzen geregelten Sachverhalte als Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zu vollziehen. Dieses ergibt sich aus der Ermächtigungsgrundlage gemäß § 55 Absatz 1 und Absatz 2 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG). Die in die Gefahrenabwehrverordnung aufgenommenen Tatbestände und Handlungen haben sich in der Praxis als regelungsbedürftig erwiesen. Weil hierfür speziellere Vorschriften nicht vorhanden sind, sollte die Samtgemeinde von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Regelung erneut durch Erlass einer Verordnung vorzunehmen.

**Zum Inhalt der Verordnung:**

**§ 3 Schutz der öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen**

Es hat sich in der Vergangenheit weiterhin als notwendig erwiesen, Regelungen zum Schutz von Verkehrsflächen und Anlagen zu treffen. Neu aufgenommen wurde eine Regelung, die die Behinderung von Hydranten, Bohrbrunnen und Abwasserpumpwerken unterbinden soll und das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern auf öffentlichen Grün verhindern soll. Darüber hinaus wurden ergänzende Regelungen in Absatz 4 getroffen hinsichtlich der Beschneidung von Hecken und Sträuchern an öffentlichen Straßen.

**§ 4 Sauberkeit auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen**

Diese Regelung wurde neu in die Satzung aufgenommen. Das Verbot über die Beschmutzung von öffentlichen Straßen und Anlagen durch Abfälle, Flugblätter oder durch das Ablagern von Hausmüll, Gartenabfälle etc. in Wäldern oder Wiesen erscheint als sinnvoll.

**§ 5 Reinigungsarbeiten an Maschinen**

Diese Regelung wurde neu in die Satzung aufgenommen. Das Verbot über das Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb speziell dafür eingerichteten und genehmigten Anlagen ist notwendig um die Umwelt zu schützen und zu verhindern, dass Ölrückstände, Teer und andere Schadstoffe das Grundwasser verunreinigen. Auch aggressive Reinigungsmittel und Chemikalien, die bei einer solchen Wäsche häufig zum Einsatz kommen, können in die Kanalisation und in das Grundwasser sickern.

**§ 6 Tierhaltung**

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es immer wieder Beschwerden über die Gefährdung und Belästigung von Personen durch frei umherlaufende Tiere sowie die Verunreinigung von Straßen und Wegen durch Kot. Die Beschwerden über die Gefährdung und Belästigung durch frei herumlaufende Hunde in

bebauten Ortsgebieten hat stark zugenommen, weshalb die Leinenpflicht in Absatz 3 um bebaute Ortsgebiete erweitert wurde. Das Fernhalten von Hunden und Katzen auf Kinderspielplätzen und sonstigen Anlagen, die überwiegend von Kindern benutzt werden, ist nach wie vor erforderlich, da es auch hier immer wieder Anlass zu Beschwerden über Verunreinigungen gibt.

#### **§ 7 Offene Feuer im Freien**

Die Regelung in Absatz 1 ist durch die Änderung nun genauer definiert. In Hinblick auf die diversen Beschwerden von Bürgern über das Abbrennen von offenen Feuern ist hier die Regelung getroffen worden, dass die Feuer so abzubrennen sind, dass dabei keine Belästigung Dritter entsteht. Außerdem ist die ergänzende Regelung in Absatz 3 notwendig um Gefahren durch Feuer bei Trockenheit, Wind etc. abzuwehren.

#### **§ 8 Hausnummern**

Die Regelung über die Hausnummerierung bleibt weiterhin unverändert bestehen, da die Erfahrungen in den letzten Jahren die Notwendigkeit dieser Regelung bestätigt haben.

#### **§ 9 Spielplätze**

Durch die in der Verordnung getroffenen Regelungen soll die Sicherheit der Kinder gewährleistet werden. Darüber hinaus wird eine Handhabe gegen diejenigen geschaffen, die Spielplätze entgegen des bestimmten Nutzungszweckes nutzen. Eine solche Regelung erscheint nach wie vor als sinnvoll.

#### **§ 10 Lärmschutz / Lärmbekämpfung**

Diese Regelung wurde neu in die Satzung aufgenommen. Die Beschwerden über Lärm in der Samtgemeinde Zeven sind angestiegen. Diese Gefahr hat sich in der Praxis zwingend als regelungsbedürftig erwiesen.

#### **Finanzielle Auswirkung:**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat beschließt, die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Zeven in der vorgelegten Fassung.

Federführend		Mitzeichnend		Einverstanden	
FB/Sst.	Zeichen/Datum	FB/Sst.	Zeichen/Datum		Zeichen/Datum
3				SGBGM	